

Johann J. Hagen, *Die Anklagen gegen Andokides: Ein Rekonstruktionsversuch*, Hamburg, Verlag Dr. Kovač, 2021, 424 S. ISBN: 978-3-339-12522-4.

„Männer von Athen, ich habe diese Anklage nicht leichtfertig erhoben, sondern erst nach längerer und reiflicher Überlegung. Schlussendlich haben mich wichtige Gründe dazu bewogen, diesen Schritt zu tun und ich halte es für richtig, Euch diese meine Motive mitzuteilen.“ Mit diesen Worten beginnt die Anklagerede des Kephisios gegen Andokides, die Johann J. Hagen in seiner Salzburger Dissertation überliefert und bespricht (S. 211 ff.). Verfasst hat die Rede aber keiner der berühmten attischen Redner, nicht Lysias oder Isokrates – Johann Josef Hagen ist selbst der Logograph.

Sein Buch ist in einiger Hinsicht ungewöhnlich. Das beginnt bereits mit dem Umstand, dass hier nicht ein junger Philologe oder Rechtshistoriker sein Erstlingswerk vorgelegt hat, sondern dass ein erfahrener Rechtswissenschaftler und langjähriger Salzburger Ordinarius am Institut für Rechtssoziologie¹ sich nach seiner Emeritierung in ein neues Forschungsfeld begeben und dort eine weitere Dissertation verfasst hat. Betreut wurde die Arbeit im Fachbereich Altertumswissenschaften von Thomas Schirren, Professor für Gräzistik und Klassische Rhetorik. Ungewöhnlich ist aber auch die Anlage der Arbeit. Ihr Thema ist der sogenannte Mysterienprozess gegen Andokides, der im Jahr 400 oder 399 v. Chr. in Athen stattgefunden hat. Hagens Buch bietet eine Übersetzung und einen Kommentar der beiden zentralen Quellen für den Prozess, nämlich der Verteidigungsrede des Andokides (or. 1: Περὶ τῶν μυστηρίων) und der im Corpus Lysiicum überlieferten, vermutlich pseudepigraphischen Anklagerede (Lysias, or. 6: Κὰτ' Ἀνδοκίδου). Doch reicht die Zielsetzung des Buches über einen Kommentar hinaus: Hagen versucht auf Basis einer gründlichen Quellenanalyse einerseits und allgemeiner Reflexionen zur (gerichts)rhetorischen Praxis andererseits eine Rekonstruktion der nicht erhaltenen Anklagereden. Für diesen Ansatz kann Hagen zwar auf Vorbilder zurückgreifen (er verweist auf die antike Praxis der rhetorischen Deklamationen sowie auf den didaktischen Ansatz des „Clinicum Antike Rechtsgeschichte“, S. 11–15), doch ist das Vorhaben originell und das Ergebnis, das sei vorweggenommen, ausgesprochen lesenswert.

¹ Zu seiner Vita vgl. Dimmel/Noll 2009, 8–10; dort findet sich auch auf S. 225–230 ein Publikationsverzeichnis.

Nach einer kurzen Vorstellung der Idee und einem Überblick über den Gang der Untersuchung widmet sich Hagen einigen „Vorfragen“ (S. 19–37). Dazu gehören die philologischen Einleitungsfragen, insbesondere die Frage, ob die beiden Reden (And. 1 und Lys. 6) als authentisch angesehen werden können. Daneben kommen aber auch der zugrundeliegende Sachverhalt und einige juristische Eckdaten des Prozesses zur Sprache, etwa dass es sich um eine Anklage wegen Asebie gehandelt hat. Manches wird hier nur angedeutet und später ausgeführt; so fügen sich für den Leser die Mosaiksteine erst allmählich zu einem Bild zusammen. Dagegen ist nichts einzuwenden, doch mancher in die Geschehnisse rund um den Mysterienprozess nicht eingeweihte Leser hätte sich hier vermutlich eine instruktivere Darstellung gewünscht².

Im numerisch vierten Kapitel wird die „Beziehung zwischen Anklage- und Verteidigungsreden“ erörtert (S. 39–75). Hier bietet der Autor interessante Überlegungen grundsätzlicher Art, etwa zur Frage einer „Dialogizität“ zwischen den eigentlich monologisch nacheinander gehaltenen „Wechselreden“ von Anklage und Verteidigung, zur antizipatorischen Argumentation der vorausgehenden Rede, mit der zu erwartende Einwände bereits im Vorfeld bekämpft werden sollen, oder zu den Adressaten der in der Gerichtsrede präsentierten „strategischen Kommunikation“ (Schirren). Diese Reflexionen sind durchweg interessant und weiterführend, auch wenn sie teilweise skizzenhaft bleiben wie die Ausführungen zur „Intertextualität“ mit Rekurs auf diverse literaturtheoretische Ansätze. Fraglich scheint mir z.B., ob die Begriffe Hypo- und Hypertext im Sinne Genettes auf die Beziehung von Anklage- und Verteidigungsrede wirklich passen. Vielfältig und kenntnisreich ist die Verknüpfung zur antiken rhetorischen Theorie, die mit Zitaten anschaulich wird. All das bietet für Hagen gewissermaßen den theoretischen Hintergrund, vor dem später die Rekonstruktion der Anklagereden entfaltet wird. Gleichzeitig werden in diesem Kapitel die Schwierigkeiten deutlich, vor denen wir bei der Interpretation der Gerichtsreden heute stehen, namentlich die Frage, inwieweit die ursprünglich im Prozess gehaltenen Reden vielleicht nachträglich literarisiert worden sind.

Im fünften Kapitel (S. 77–196) beginnt die eigentliche Untersuchung, die sich der Verfasser zur Aufgabe gestellt hat. Im Wege einer „Referenzanalyse“ untersucht er zunächst die unter dem Namen des Lysias überlieferte Anklagerede (Lys. 6), sodann die Verteidigungsrede des Andokides

² Instruktiv zum Hintergrund etwa Todd 2007, 399–403.

(And. 1). Das selbst erklärte Ziel ist es, „den inneren Dialog aufzuspüren und zu dekodieren, der diese Monologe miteinander verbindet“ (S. 77). Gedanklich unterscheidet Hagen vier Stadien: „1. Analyse des manifesten Texts; 2. Identifizierung von Referenzsignalen[;] 3. Bestimmung der Intertextualität; 4. Rekonstruktion der Referenztexte“ (S. 78 f.). Als „manifeste Texte“ liegen die beiden überlieferten Reden freilich auf verschiedenen Ebenen: Bei Lys. 6 muss es in der Analyse zunächst darum gehen, ob die Rede überhaupt als echte Prozessrede einzustufen ist (unabhängig von der Frage der Autorschaft); gegebenenfalls ist ihre Zuweisung an einen der drei oder vier Ankläger zu untersuchen. Die Verteidigungsrede And. 1 gilt es dagegen systematisch auf „Referenzsignale“ zu überprüfen, aus denen erschlossen werden kann, was die Ankläger möglicherweise zuvor vorgetragen haben. Hagen analysiert die beiden Reden gründlich und umfassend, wobei er dies für And. 1 Schritt für Schritt anhand der einzelnen Redeteile tut, vom Proömium bis zum Epilog. Die Analyse von Lys. 6 ist dagegen nicht nach den Abschnitten der Rede gegliedert; vielmehr werden in 20 Unterabschnitten einzelne Aspekte besprochen, die zur Analyse der Rede und damit zur weiteren Rekonstruktion der Prozesssituation und des mutmaßlichen Sachverhalts beitragen. Mit Hinweis auf verschiedene inhaltliche Unstimmigkeiten hält es Hagen für wahrscheinlicher, dass Lys. 6 als späteres Pamphlet³ oder Schulrede⁴ entstanden ist und nicht (wie etwa Stephen Todd meint⁵) die tatsächliche, möglicherweise nachträglich modifizierte Prozessrede überliefert (S. 85). Gleichwohl geht Hagen für die weitere Darstellung davon aus, dass Lys. 6 eine der drei Anklagereden gewesen sein könnte, und zwar, was auch am plausibelsten ist, diejenige des Meletos.

Die im Abschnitt 5.2 vorgelegte Referenzanalyse der Andokides-Rede bildet das Herzstück der Arbeit. Hier entfaltet Hagen im Einzelnen, welcher Sachverhalt dem Prozess gegen Andokides zugrunde gelegen haben dürfte und mit welchen Argumenten sich dieser gegen die Anklagen verteidigt hat. Hagen geht davon aus, dass Andokides nach dem sogenannten Hermenfrevdel des Jahres 415 v. Chr. in Athen als Kronzeuge ausgesagt, also die Beteiligung an der nächtlichen Verstümmelung von Hermen gestanden, Mittäter angezeigt und dadurch Straffreiheit für sich, seinen (möglicherweise unschuldigen) Vater und andere Verwandte erlangt hat. Für diese Annahme

³ So u. a. Gernet in Gernet/Bizos 1959, 91–93.

⁴ So u. a. Sluiter 1834, 116.

⁵ Todd 2007, 407 f.

eines Kronzeugen-Deals, eine zentrale Prämisse in der Rekonstruktion des Prozesses, stützt sich Hagen insbesondere auf das Zeugnis des Thukydides (S. 163). Durch das Dekret des Isotimides sei Andokides dann allerdings mit Atimie belegt, insbesondere von den heiligen Riten ausgeschlossen worden und außer Landes gegangen. Die nun, rund fünfzehn Jahre später, vorgelegte Anklage gegen Andokides gründe sich darauf, dass dieser, wieder in Athen, entgegen dem Isotimides-Dekret Agora und Tempel betreten und an der Mysterienfeier teilgenommen habe. Überzeugend betont Hagen, dass es für die Verteidigung nicht darum gehen muss, lückenlos die Unschuld des Angeklagten zu beweisen, sondern darum, hinreichende Zweifel an der Anklage zu säen (S. 106). So ist wohl auch die ausführliche juristische Argumentation zu erklären, die Andokides bemüht (1.71–91) und die aus der literarischen Distanz des modernen Lesers teilweise wenig stichhaltig erscheint (S. 174 ff.)⁶.

Ergänzt wird diese Referenzanalyse der beiden Reden durch eine Übersetzung in Kap. 9 (für Lys. 6: S. 285–300) bzw. im Anhang des Buchs (für And. 1: S. 353–416). Für die Andokides-Rede ist es, soweit ich sehe, die erste deutsche Übersetzung seit Becker 1832, nachdem eine für 2006 angekündigte Übersetzung offenbar nie erschienen ist⁷. Hagens Übersetzung ist zielsprachenorientiert (S. 285); das macht die Lektüre anschaulich und lässt den Leser einen lebendigen Eindruck gewinnen. Wenn Hagen beispielsweise τούτων οὖν ἐμοὶ τῶν λόγων ἢ τῶν ἔργων τί προσήκει; (And. 1.29) als „Was haben diese Schauergeschichten mit mir zu tun“? übersetzt (S. 366), λόγων ἢ ἔργων als Hendiadyoin gefasst, so ist das vielleicht nicht präzise, aber sehr prägnant. Bisweilen gerät die Übersetzung für meinen Geschmack zu frei, so etwa zu ἡ γὰρ βάσανος δεινὴ παρὰ τοῖς εἰδόσιν (And. 1.30), das in Hagens Übersetzung lautet: „Wichtigstes Kriterium ist jedoch die Kenntnis der Fakten“ (S. 367) und auf dem Klappentext noch freier „In erster Linie kommt es darauf an, die Fakten zu prüfen und zur Kenntnis zu nehmen“. Auch wenn diese Stoßrichtung in den Kontext der Rede passt, vernachlässigt die Übersetzung, dass εἰδόσιν sich schon sprachlich auf die Richter bezieht⁸, von der

⁶ Dazu bereits MacDowell 1962, 200 ff.; vgl. aber auch Thür 2000, 91–93.

⁷ Andokides, *Reden: Griechisch und deutsch*, herausgegeben, übersetzt und kommentiert von Klaus Geus und Eike Lutz Schmidt, Darmstadt, angekündigt für 2006. Dieses Werk wird von Hagen ohne näheren Hinweis im Literaturverzeichnis angeführt.

⁸ Vgl. LSJ s.v. παρὰ B.II.3 und die Übersetzung von Maidment 1941: „for the scrutiny to which a defendant’s statements are subjected is formidable indeed when the court already knows the truth“.

Wortbedeutung und prädikativen Stellung von $\delta\epsilon\iota\nu\eta$ ganz zu schweigen.

Für die Reden des Lysias existiert, anders als für Andokides, eine gute neuere Übersetzung von Ingeborg Huber⁹, die Hagen im gesamten Buch nicht zitiert. Dass er sie dennoch konsultiert hat, ist mehr als wahrscheinlich, da seine Übersetzung – bei aller Eigenständigkeit – im Detail einige Parallelen aufweist, die sich durch bloßen Zufall wohl kaum erklären lassen.

Die Übersetzung der beiden Reden ist mit zahlreichen Fußnoten versehen, die nicht nur philologische Erklärungen enthalten, sondern auch inhaltliche Anmerkungen. Diese Kommentare hätten meines Erachtens besser mit dem Kapitel zur Referenzanalyse abgestimmt werden können. Wie beispielsweise die neuere Literatur die Authentizität des Patrokleides-Dekrets beurteilt, erfährt man in der Referenzanalyse nicht, wohl aber in den Fußnoten zur Übersetzung (S. 385). Umgekehrt findet sich nur in der Referenzanalyse (S. 176) die Datierung des Dekrets (405 v.Chr.). Die Beispiele ließen sich vermehren. So muss man an verschiedenen Stellen letztlich Anmerkungen und Referenzanalyse zusammenlesen, um ein vollständiges Bild zu erhalten. Anderswo finden sich dafür auffällige Redundanzen (S. 132–134 sind bis auf einen Absatz identisch mit S. 25–28). Freilich zielt das Buch gar nicht darauf ab, einen umfassenden Kommentar zu And. 1 und Lys. 6 zu bieten; insofern werden Leser zu Einzelfragen auch künftig die ausführlichen Kommentare etwa von MacDowell und Todd¹⁰ konsultieren.

Im sechsten Kapitel „Zum Inhalt der Anklagen“ (S. 197–210) führt Hagen die bisherigen Überlegungen zusammen und entwickelt daraus die mutmaßlichen Streitpunkte und Argumentationslinien der Anklage und Verteidigung. Damit ist der Boden für die Rekonstruktion der nicht überlieferten Anklagereden bereitet. Ihr Ergebnis ist im siebten und achten Kapitel niedergelegt (S. 211–261 und 263–283): Hier entwirft der Verfasser in – wie er eingangs betont (S. 9) – „etwas experimenteller Weise“ zwei vollständige Anklagereden, wie sie Kephisios als Hauptankläger und Epichares als Sprecher einer $\delta\epsilon\upsilon\tau\epsilon\rho\omicron\lambda\omicron\gamma\iota\alpha$ gehalten haben könnten. Diese Abschnitte sind die spannendsten des Buches. Der Verfasser schöpft hier aus einer breiten Kenntnis zu gängigen Topoi und Strategien der attischen Gerichtsredner und gelangt so zu einer nicht nur inhaltlich plausiblen, sondern auch authentisch anmutenden Version. Der Text der beiden fiktiven Reden wird

⁹ Huber 2004.

¹⁰ MacDowell 1962; Todd 2007.

dabei jeweils durch einen erläuternden Kommentar ergänzt.

Die Rekonstruktion basiert auf der Annahme, dass es drei Ankläger im eigentlichen Sinne gegeben hat¹¹ und dass diese sich die Arbeit in einer bestimmten Weise aufgeteilt haben: Hier folgt Hagen teilweise der Auffassung von MacDowell, der im Sinne eines „reasonable guess“¹² Epichares die juristische Argumentation zugewiesen hatte (S. 31) teilweise der neueren Literatur, die Meletos mit dem Ankläger des Sokrates identifiziert und ihn als religiösen Eiferer charakterisiert¹³ (S. 32). Nach Darstellung der wesentlichen Anklagepunkte durch Kephisios hätte also Epichares im Schwerpunkt die rechtliche Würdigung des Falles vorgetragen und Meletos die sakrale Dimension der Asebie-Anklage akzentuiert. Dies passt zu der als Lys. 6 überlieferten Rede, so dass Hagen für Meletos keine eigene Rede entwirft, sondern eine Übersetzung der (pseudo)lysianischen Rede an diese Stelle setzt.

Indem es Hagen gelingt, mit seiner scharfsinnigen Rekonstruktion über weite Strecken den Eindruck von Authentizität zu erzeugen, bietet er nicht nur eine anregende *science fiction*, sondern wirft zugleich ein Licht auf die notorische Echtheitsfrage der Gerichtsreden. Denn dass es antiken Autoren etwa im rhetorischen Lehrbetrieb gelungen sein könnte, eine Prozessrede aus der allein überlieferten Gegenrede zu modellieren und damit den Anschein von Echtheit zu erzeugen, wird man nach der Lektüre von Hagens Buch umso leichter glauben.

Literatur

Becker 1832 = A.G. Becker, *Andokides übersetzt und erläutert*, Quedlinburg/Leipzig 1832.

Dimmel/Noll 2009 = N. Dimmel/A.J. Noll, *Einleitung der Herausgeber*, in *Soziale Relevanz des Rechts: Festgabe für Johann J. Hagen*, Wien 2009, 7–11.

Gernet/Bizos 1959 = Lysias, *Discours*, Bd. 1 (I–XV), texte établi et traduit par Louis Gernet et Marcel Bizos, Paris 1959.

Huber 2004 = Lysias, *Reden: Griechisch und deutsch*, eingeleitet, übersetzt und kommentiert von Ingeborg Huber, Darmstadt 2004.

LSJ = H.G. Liddell/R. Scott, *A Greek-English Lexicon*, 9. Aufl. hg. von H.S. Jones, Oxford 1940.

¹¹ Anders etwa MacDowell 1962, 14; Todd 2007, 401, die von vier Anklägern ausgehen.

¹² MacDowell 1962, 134.

¹³ Vgl. Todd 2007, 409 mit weiteren Nachweisen.

MacDowell 1962 = D. MacDowell, *Andokides on the Mysteries: the text edited with introduction, commentary and appendixes*, Oxford 1962.

Maidment 1941 = *Minor Attic Orators in two volumes*, with an English translation by K.J. Maidment, Bd. 1: *Antiphon, Andocides*, Cambridge/Mass. 1941.

Sluiter 1834 = Iani Ottonis Sluiteri *Lectiones Andocidaeae*, Leipzig ²1834.

Thür 2000 = G. Thür, *Rechtsvorschriften und Rechtsanwendung in Athen (5./4. Jh. v. Chr.)*, in *Timai Ioannou Triantaphyllopoulou*, Athen 2000, 89–100 (Opera Omnia Nr. 172).

Todd 2007 = S.C. Todd, *A commentary on Lysias: Speeches 1–11*, Oxford 2007.

David Kästle-Lamarter, Münster